

Antrag der Fraktion der GRÜNEN für die Stadtratssitzung am 09.03.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Stadträte,

alle Parteien haben im Vorfeld der Wahl auch die Wichtigkeit von ökologischem Handeln aufgezeigt. Unter anderem wurde gefordert, mehr für den Umweltschutz zu tun. Hierfür müssen konkrete Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen werden. Dem Bereich Bauen kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu.

In den vergangenen Sitzungen hat es immer wieder Anträge für Gebäude mit versiegelten Stellflächen für PKW oder Garagen gegeben, bei denen die Umsetzung von begrünten Dächern möglich gewesen wäre. Wir haben gesehen, dass es schwierig ist einen Bauherren im Nachhinein und nach Abgabe seiner Planungsunterlagen zwecks Bauvoranfrage, davon zu überzeugen, einen wenn auch kostengünstigeren, ökologischen Ansatz in Form eines Gründachs zu realisieren. Es reicht offenbar nicht aus, dem Bürger Empfehlungen zu möglichen Alternativen auszusprechen. Die bisherigen Zielsetzungen und Anstrengungen genügen nicht.

Es gibt in unserer Stadt diverse Möglichkeiten im Sinne des Klimaschutzes zu bauen, diese bleiben jedoch ungenutzt, da sie nicht ausdrücklich als Planungsgrundlage in der Bauplanung aufgeführt werden. Die Bauwerksbegrünung ist in Zeiten des Klimawandels gleichwohl eine wichtige Maßnahme der kommunalen Infrastruktur. Dazu gehört auch die Systematisierung von Haus-, Dach- und Hinterhofbegrünungen. Diesbezüglich sollte die Stadt von baurechtlicher Seite aus aktiv werden. In vielen Städten gibt es für neue Bebauungspläne daher Vorgaben zur Begrünung und Nichtversiegelung, wie es auch in Burgkunstadt für den „Ebnetter Berg“ bereits beispielhaft ausgearbeitet wurde. Hierzu gehören auch Vorgaben im Sinne einer „Freiflächengestaltungssatzung“, die eine vorausschauende kommunale Planung der Stadt im Sinne des Klimaschutzes sicherstellt.

Städte und Gemeinden können in Bebauungsplänen, in Form von Gestaltungssatzungen, demnach eigene Regelungen treffen. Die Stadt München etwa verfügt seit 1996 über eine „Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen“. Die Stadt Mannheim beschloss 2018 eine „Begrünungssatzung für die Innenstadt und deren angrenzende Bereiche“.

Diese dienen baugestalterischen Zwecken und haben das Ziel, durch angemessene Durchgrünung, wie es auch ISEK für Burgkunstadt fordert, das Erscheinungsbild der Grundstücke und Gebäude und somit das Stadtbild zu verbessern. Die Konzepte für Stadtentwicklung und Stadterneuerung bieten hinreichend Ansätze um strategisch und maßnahmenbezogen zu handeln.

In der Bauleitplanung können künftig bei allen relevanten Maßnahmen gemäß BauGB §1a Satz 5 zum Klimaschutz und Anpassungen an die Folgen des Klimawandels abgebildet werden.

§ 1 Abs. 5 BauGB „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Angesichts der beschriebenen, gegenwärtig noch mangelnden Bereitschaft zu umweltbewusstem Bauen kann die Stadt durch Aufklärung und Hilfestellung das Problembewusstsein der Bürger für dieses Thema fördern.

Besteht bei den Bürgern beispielsweise generell eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Planung, Gestaltung und Umsetzung, kann die Stadt hilfreiches Informationsmaterial in Umlauf bringen. Des Weiteren kann sie aktiv darüber informieren, welche Fördermöglichkeiten (z.B. KfW, BAFA, Steuerbonus, etc.) es gibt, um die Bürger zu motivieren.

Denkbar wäre zudem eine Förderung seitens der Stadt, auch für Entsiegelung und Umbau von bislang versiegelten Flächen.

Zukunftsträchtiges Bauen setzt zweifelsohne planerische und kommunikative Strategien sowie ein gewisses Durchsetzungsvermögen im politischen Rahmen voraus.

Auf diese Weise können wir die Umgestaltung voranbringen und dafür sorgen, dass sich ökologisches Bauen in unserer Stadt etabliert. Wir können uns dafür entscheiden, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene trotz angespannter Haushaltslage voranzubringen. Wir sollten die Prozesse unterstützen, indem wir die erforderlichen Schritte unternehmen und die Verantwortung für künftige Generationen tragen.

1. Die Verwaltung wird daher beauftragt, einen Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung mit den folgenden Grundbestandteilen zu erstellen und diesen für eine eingehende Beratung in die Fraktionen zu geben. Die Diskussion und Abstimmung erfolgt in einer weiteren Stadtratssitzung.

- Die Satzung soll im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gelten.
 - Sie soll auf Vorhaben angewendet werden, für die ein Bauantrag gestellt wird, sowie bei Freistellungsverfahren.
 - Die Satzung soll die Bepflanzung und weitgehende Entsiegelung der nicht überbauten Flächen des Grundstücks sicherstellen.
 - Als nicht zulässig sollen insbesondere geschotterte Steingärten („Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien“) genannt werden. Teichfolien sollen nur bei der Anlage von permanent mit wassergefüllten Gartenteichen zugelassen werden.
 - Ebenso soll die Dach- und Fassadenbegrünung geregelt werden. Bauliche Anlagen und Wege sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - Sie soll bei der Erstellung von Bebauungsplänen beachtet werden. (siehe Beispielformulierung Bebauungspläne)
 - Als Grundlage kann die Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung-FGS) dienen.
 - Die Satzung sollte vergleichbar mit der Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München zur Veranschaulichung bebildert werden.
- Auf die Ausführungen bezüglich der Freiflächen für Kinderspielplätze kann unsererseits verzichtet werden.

2. Die Verwaltung wird zudem beauftragt zu prüfen, inwiefern sie die Möglichkeit hat, entsprechend der Kommunalrichtlinie, Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) in Anspruch zu nehmen.

Anlage: Ergänzende Informationen

- Die rechtlichen Grundlagen für eine Freiflächengestaltungssatzung sind durch das Baugesetzbuch der BRD, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie die Bayerische Bauordnung gegeben.

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (art. 23 Abs. 1 Satz 1) bietet die Möglichkeit, Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten zu erlassen.

Die Bayerische Bauordnung (Art. 81) ermöglicht es Gemeinden durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, insbesondere die Begrünung von Dächern zu erlassen.

Das Baugesetzbuch der BRD (§1a Abs.2) schreibt vor, dass das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendigste zu begrenzen ist.

Die Bayerische Bauordnung (Art.7) gibt vor, dass nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

Das Baugesetzbuch der BRD (§9Abs.1 Nr.20) ermöglicht es in Bebauungsplänen Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

- Wer Grundstücksflächen nicht versiegelt und Regenwasser nutzt, spart nicht nur erheblich Kosten, sondern leistet auch einen Beitrag zum ökologischen Gleichgewicht. Denn Niederschlagswasser, das versickern kann, muss nicht erst aufwendig gereinigt werden, sondern trägt zur Grundwasserneubildung und zum Hochwasserschutz bei.

Begrünte Dächer halten durch die "Schwammwirkung" ihrer Boden- und Pflanzenschicht Regenwasser zurück und verringern so die bei unbegrüntem Dächern extremen Abflussspitzen.

- Extensive Begrünung: Hierbei ist das Dach mit niedrigen Moosen, Gräsern und Kräutern bepflanzt, die keine Pflege benötigen. Entsprechend sind die Kosten für die Wartung gering. Die Kosten für eine extensive Dachbegrünung belaufen sich durchschnittlich auf 25 bis 35 Euro je Quadratmeter Gründach. Die städtischen Gebäude könnten bei der Dachbegrünung eine Vorbildfunktion übernehmen.

Nicht weniger positiv ist die Wirkung einer Fassadenbegrünung. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass Efeu, wilder Wein und andere Begrünungen im Sommer nachhaltig kühlend und im Winter wärmedämmend auf die Fassade wirken. Die Temperaturschwankungen sind deutlich geringer als bei unbegrüntem Fassaden. Zudem wird ein Lärmschutz erreicht. Die Bewohner profitieren auf diese Weise von einem ausgeglichenerem Wohnklima.

- Kompakte Informationen unter anderem für Planer, Eigentümer und Bauherren findet man beispielsweise in der Broschüre des BGL (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.) "Grüne Dächer und Fassaden: Wir machen das! Auf 48 Seiten bietet die Broschüre umfangreich bebilderte und vielfältige fachliche Informationen über die positiven Wirkungen, die Einsatzbereiche und Planungsaspekte von Dach- und Fassadenbegrünungen.)

- Viele Kommunen bezuschussen die Dachbegrünung mit 5 bis 20 Euro pro Quadratmeter oder übernehmen prozentuale Anteile der Kosten für die Dachbegrünung. Dazu gibt es in der Regel einen Höchstsatz, der je nach Stadt zwischen 750 und 5.000 Euro liegen kann. Auf diese Weise kann die Bereitschaft zu freiwilligen Klimaanpassungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden.

- Eine schriftliche Festsetzung in Bebauungsplänen könnte demnach lauten: "Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° sind fachgerecht zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit Dachteilflächen für Belichtungszwecke oder Energiegewinnung benötigt werden oder die statische Beschaffenheit des Baukörpers oder andere besondere Umstände entgegenstehen." „Außerdem wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke auch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen sind. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Burgkunstadt über die Gestaltung und Ausstattung der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung-FGS)."

- Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI): Antragsberechtigte und hier vor allem finanzschwache Kommunen profitieren bis Ende 2021 erstmals von Zuschüssen bis zu 100% der Gesamtinvestitionen, etwa im Rahmen der Kommunalrichtlinie für das Erstvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement oder einer Fokusberatung (Einstiegsberatung).